

Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der Freien Universität Berlin

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahltermin und Wahlbekanntmachung
- § 3 Wahlvorschläge
- § 4 Fristen und Termine
- § 5 Konstituierende Sitzung
- § 6 Fachschaft und Wahlrecht
- § 7 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 8 Wahlmodus
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), am 27. Oktober 2000 folgende Ordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der Freien Universität Berlin beschlossen.

Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der Freien Universität Berlin

Präambel

(1) Die Begriffe Studierende(nparlament), StudentInnen(parlament), Studentinnen(-) und Studentenparlament) werden im folgenden gleichbedeutend mit dem gesetzlich, vorgesehenen Begriff Studenten(parlament) eingesetzt.

(2) Es werden in dieser WO folgende Abkürzungen gebraucht: HWGVO (Hochschulwahlgrundsätzeverordnung des Landes Berlin), BerlHG (Berliner Hochschulgesetz), FUB (Freie Universität Berlin), ZUV (Zentrale Universitätsverwaltung), StuPa (Studierendenparlament), StudWV (Studentischer Wahlvorstand), FSR (Fachschaftsrat/-räte), WVZ (WählerInnenverzeichnis), StudWO (studentische Wahlordnung).

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der FSR der FUB gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der FUB vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für Berlin, S. 955)

(2) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gilt die WO zum StuPa der FUB entsprechend.

§ 2 Wahltermin und Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahl der FSR der FUB wird gleichzeitig mit der Wahl zum StuPa durchgeführt. Für Wiederholungswahlen gilt die WO zum StuPa der FUB.

(2) Der StudWV setzt den Wahltermin für die Wahl der FSR fest. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt zugleich mit der Bekanntmachung der Wahlen zum StuPa.

§ 3 Wahlvorschläge

Ein gültiger Wahlvorschlag benennt mindestens drei KandidatInnen und zehn UnterstützerInnen. Hierbei gelten die KandidatInnen auch als UnterstützerInnen. Zu Kandidatur, Unterstützung und Stimmabgabe für einen Wahlvorschlag sind nur Studierende berechtigt, die jeweils derselben Fachschaft angehören.

§ 4 Fristen und Termine

Die Fristen und Termine der Wahlen zu den FSR sind, wo nicht ausdrücklich anders genannt, identisch mit den Fristen und den Terminen der Wahl zum StuPa.

§ 5 Konstituierende Sitzung

(1) Der / die Vorsitzende des amtierenden FSR beruft den neugewählten FSR unverzüglich nach der Wahl, spätestens jedoch bis zum zehnten Tag nach Bekanntmachung der vorläufigen Wahlergebnisse zur konstituierenden Sitzung ein. Bei einem erstmals zu bildenden FSR wird dieser durch den AStA einberufen. Die Namen und Wohnanschriften sämtlicher ordentlicher und stellvertretender Mitglieder sind derjenigen Person, der die Einberufung des jeweiligen FSR obliegt, vom StudWV binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses zugänglich zu machen. Binnen eines Monats nach der Konstituierung soll der FSR dem StudWV schriftlich mitteilen, wer zum / zur Vorsitzenden gewählt wurde, da diesen den nächsten zu wählenden FSR einberufen und dem StudWV daher bekannt sein muss.

(2) Im übrigen gilt § 12 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 6 Fachschaft und Wahlrecht

(1) Mit Ausscheiden einer Person aus ihrer Fachschaft endet ihr aktives und passives Wahlrecht für diese Fachschaft. Scheidet ein Mitglied des FSR aus seiner Fachschaft aus, so erlischt sein Mandat im Fachschaftsrat.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht besteht nur für diejenige Fachschaft, die der zuständigen Stelle als Wahloption mitgeteilt wurde; es gilt § 8 Absatz 2 der StudWO entsprechend.

§ 7 Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die für die Wahlen zum StuPa an der FUB gültigen WVZ gelten auch für die Durchführung der FSR-Wahlen.

§ 8 Wahlmodus

Die Wahlen zu den FSR finden in einem Wahllokal im Bereich der jeweiligen Fachschaft oder in einem der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Wahllokal statt. Im übrigen gilt die Wahlordnung über die Wahlen zum Studierendenparlament an der FUB vom 27. Oktober 2000. Die Sitzverteilung erfolgt nach d'Hondt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihres Beschlusses durch das StuPa in Kraft.

Anmerkung:

Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 32/2000 vom 3. November 2000, Seite 10